

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 26.09.2022

Sicherheit am Atomkraftwerk Isar II

„Ich frage die Staatsregierung:

Aufgrund welcher Erkenntnisse ist die Sicherheit des Betriebs des Atomkraftwerks trotz der Leckage des seit dem 19. September in der öffentlichen Debatte genannten Ventils im AKW Isar 2 bis zum 31. 12. 2022 gegeben, aufgrund welcher Erkenntnisse ist sie nach dem 1. 1. 2023 nicht mehr gegeben und welche Anordnungen hat die Bayerische Atomaufsicht hinsichtlich des Ventils bisher getroffen?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es handelt sich bei dem angesprochenen Sachverhalt um bei Druckwasserreaktoren grundsätzlich betriebsbedingte, im Laufe eines Zyklus typischerweise stetig leicht zunehmende Dampfübertritte über Drosseln und Ventile vom Druckhalter in den Druckhalter-Abblasebehälter. Das Medium bleibt also innerhalb des geschlossenen Primärkreislaufs. Die vorliegenden Dampfübertrittsraten stellen keine Beeinträchtigung der Sicherheit des KKI 2 dar. Sie sind daher auch nicht meldepflichtig gemäß atomrechtlicher Meldeverordnung. Auch nach dem 31.12.2022 wäre der Betrieb mit entsprechenden Ventilen grundsätzlich möglich, solange die dafür geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Wäre das nicht mehr der Fall, müsste die Anlage abgefahren werden. Ein Wiederaufahren des Reaktors wäre dann aus reaktorphysikalischen Gründen nicht mehr gewährleistet. Anordnungen im Hinblick auf die genannten Ventile waren bisher nicht zu treffen.